

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

usw. genauestens errechnet und wird das Ergebnis in den Voranschlag eingefeszt.

Ausgaben, welche in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr veränderlich sind und sich nach den Bedürfnissen und Rechten der Einnahmsberechtigten (Körperschaften oder Personen) richten, sind mit dem Durchschnitt eines längeren Zeitraumes einzusetzen. Zu empfehlen ist hiebei die Ermittlung, ob sich ein Ansteigen oder Fallen der Abgabensumme in diesem Zeitraume bemerkbar macht. Zur Vermeidung von Ueberschreitungen ist die Berücksichtigung dieses Umstandes unbedingt nötig. Auch in diesem Falle sind Ereignisse, die auf die Höhe der Ausgabe einen Einfluß ausüben können, in Betracht zu ziehen (Verschärfung der Wirtschaftskrise wirkt auf das Kapitel „Armenauslagen“ ein, Unwetterkatastrophen auf das Kapitel „Straßenwesen“ usw.).

Ausgaben, deren Höhe im Ermessen des Gemeindeausschusses liegt und von diesem bestimmt werden kann, sind nach Durchführung vorsichtiger Erhebungen und Schätzungen, wobei Voranschläge von Sachverständigen einzuholen sind, oder unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler in den Voranschlag einzusetzen, und zwar in der Höhe, wie sie der Gemeindeausschuß nach reiflicher Ueberlegung und unter Zugrundelegung der Verantwortlichkeit gegenüber den Steuerzahlern festgesetzt hat. Dieses Kapitel muß die größte Sorge des Bürgermeisters sein und ist mit Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß dieses Kapitel nicht überschritten, bzw., wenn dies der Fall sein sollte, recht-